

werden konnten. Im Grunde waren sie eine Art Rente, die der Leihherr von dem Leibeigenen bezog. Als charakteristisch für die markgräfllich-badischen Verhältnisse des 18. Jahrhunderts ist festzuhalten, daß sich die Leibeigenschaft aus einem ursprünglich persönlichen zu einem realen Abhängigkeitsverhältnis entwickelt und gewandelt hatte.

Betrachten wir den badischen Markgrafen noch etwas näher als Leihherrn. Für ihn traf es zu, daß er Landes-, Gerichts-, Grund- und Leihherrschaft in einer Hand vereinigte. Als Markgraf war er zu landesfürstlicher Stellung aufgestiegen, was für ihn eine weitgehende rechtliche Unabhängigkeit zur Folge hatte, die man auch mit dem Begriff Landeshoheit umschreiben kann. Hoheitlich bestimmte der Landesherr über die Stellung der Stadt- und Landgemeinden und deren Bewohner. Ebenso wie die Stadtluft schon seit dem Mittelalter „frei“ machte, machte die Luft am leibeigenen Ort, den Landgemeinden, leibeigen. Dies besagt, daß nicht ein dingliches Verhältnis, etwa der Besitz eines bestimmten Gutes oder einer Liegenschaft, leibeigen machte, sondern die Rechtsstellung der Dorfgemeinde. Sie war als korporativer Verbund unfrei und demzufolge war es auch jeder Dorfbewohner. Es ist darum festzuhalten, daß der badische Leibeigene nicht als einzelner in einem persönlichen Hörigkeitsverhältnis zum Markgrafen als Leihherrn stand, sondern als Mitglied der Dorfgemeinde abgabepflichtig war. Sonst war der Leibeigene dem Freien zivilrechtlich gleichgestellt. Er hatte freie Berufswahl und freie Verfügung über sein Eigentum. Begründet wurde die Leibeigenschaft für den einzelnen durch Geburt, durch Wohnsitznahme als Freier in der Dorfgemeinde oder zufolge Verheiratung mit einer leibeigenen Person.¹⁰

Zwei Hauptverpflichtungen waren dem Leibeigenen auferlegt: Schollensäufigkeit und Abgabenzwang. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Markgrafen durfte der Leibeigene nicht aus seinem Dorf, später nicht aus seinem Amt in ein anderes wegziehen. Grundsätzlich hatte er keinen Rechtsanspruch auf Entlassung aus der Leibeigenschaft. Sie war ausschließlich einem Gnadenakt des Markgrafen vorbehalten. Gewährte der Markgraf diese Gnade, so mußte zuvor ein Entlassungsgeld, die sogenannte „Manumission“, an das markgräfliche Rentamt entrichtet werden. Die Manumission war eine Art Abfindung dafür, daß mit der Entlassung aus der Leibeigenschaft der Entlassene nicht nur aller übrigen mit der Leibeigenschaft verbundenen Abgaben ledig war, sondern auch seine Arbeitskraft und sein Vermögen als Wert der Dorfgemeinschaft entzog. Sie wurde zwischen fünf und zehn Prozent des gesamten Vermögenswertes einschließlich der Aussaat und der zu erwartenden Ernte bzw. der Feldfrüchte berechnet. Allerdings wurde sie erst bei der Entlassung fällig und war somit keine jener wiederkehrenden oder wiederholbaren Abgaben wie der Leibschilling, der Todfall, der Abzug, der Abzugspfundzoll, auch Landschaftsgeld genannt.¹¹ Im einzelnen stellten sich die Abgaben so dar:

1. Der Leibschilling war jährlich vom Ehemann in Geld, von der Ehefrau als Leibhuhn in Form von Federn oder Geld abzuliefern. Diese allgemeine Abgabepflicht begann mit der Verheiratung und hatte zweierlei zu bedeuten. Einmal stand sie als äußeres Zeichen für wirtschaftliche Selbständigkeit. Zum anderen war die Ablieferung des Leibschillings die förmliche Anerkennung der Leibeigenschaft für die ganze Familie. In der Praxis hat besonders im Baden-Durlachischen